

**Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Bouzonviller Platz
66780 Rehlingen-Siersburg**

PROJEKT:

Erweiterung „Kumpfwies“, Bebauungsplan in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Gerlfangen

Umweltbericht (Entwurf)



Saarlouis, den 21.02.2024

Dr. Maas
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	4
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachplanungen	6
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	7
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	10
2.1 Schutzgut Mensch.....	10
2.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	11
2.3 Schutzgut Boden	15
2.4 Schutzgut Wasser	17
2.5 Schutzgut Klima.....	17
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	18
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	19
2.8 Wechselwirkungen	19
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	19
4.1 Vermeidung und Verringerung.....	19
4.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	20
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	21
6. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	22
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:500

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Vorhabenträgerin, die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, plant im Ortsteil Siersburg die Neuerschließung des Baugebiets „Kumpfwies“ als reines Wohngebiet (WR).

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan, so dass die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich wird.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gerlfangen östlich der L 172 und schließt unmittelbar an die Bebauung der Straße „Zum Heidenfeld“ an (s. Abb. 1).

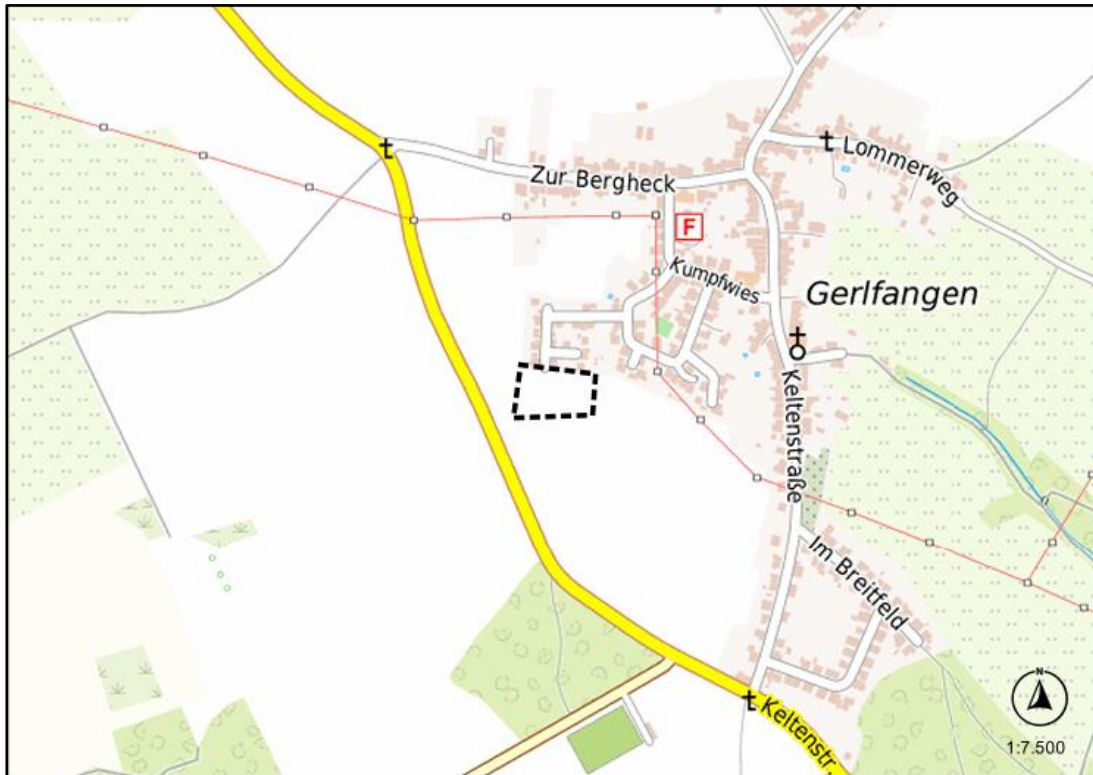


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits von der Ortslage Gerlfangen aus durch das bestehende Wohngebiet über die Straße „Zum Heidenfeld“ erschlossen.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,75 ha.

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesamtes Plangebiet: 7.554 m² (= reines Wohngebiet)
- versiegelte Fläche: 3.312 m²
- Gärten: 3.833 m²
- Grünflächen: 409 m²

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt sind im direkten Umfeld des Geltungsbereichs keine Vorranggebiete vorhanden. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft erstreckt sich auf den Flächen westlich der L 172 (s. Abb. 2).

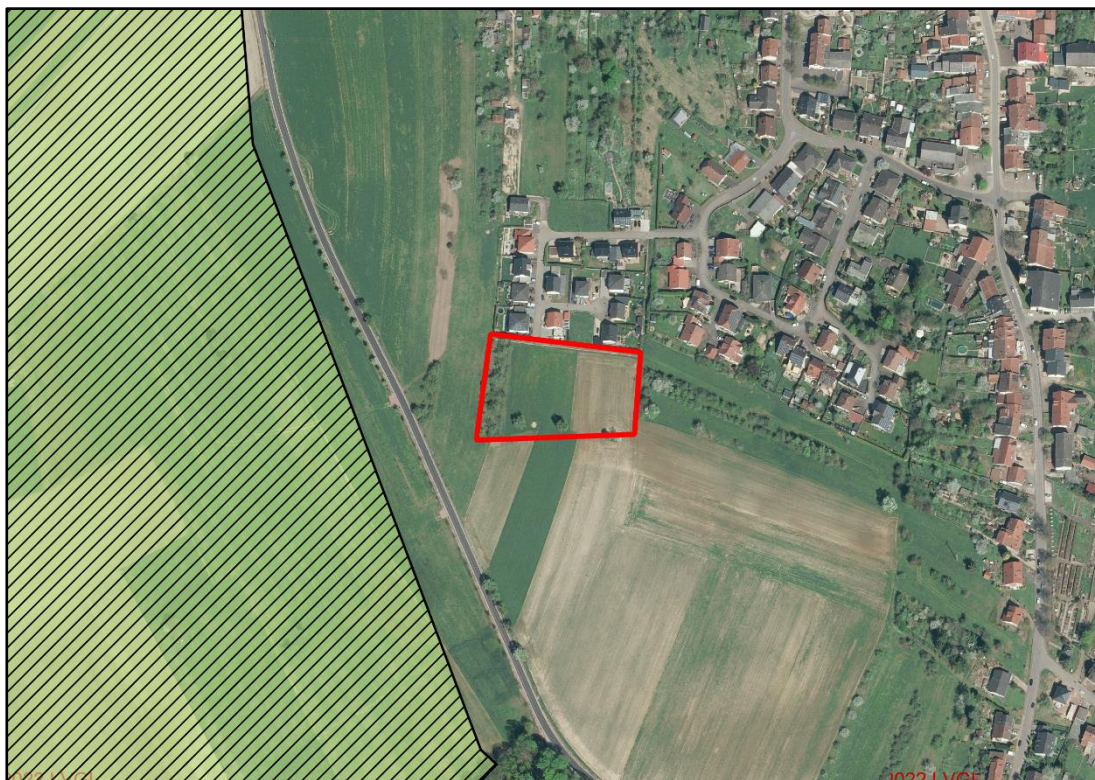


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zum Vorranggebiet für Landwirtschaft

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt den Geltungsbereich als geplante Wohnbaufläche dar (Abb. 3), so dass der vorliegende Bebauungsplan nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB widerspricht, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

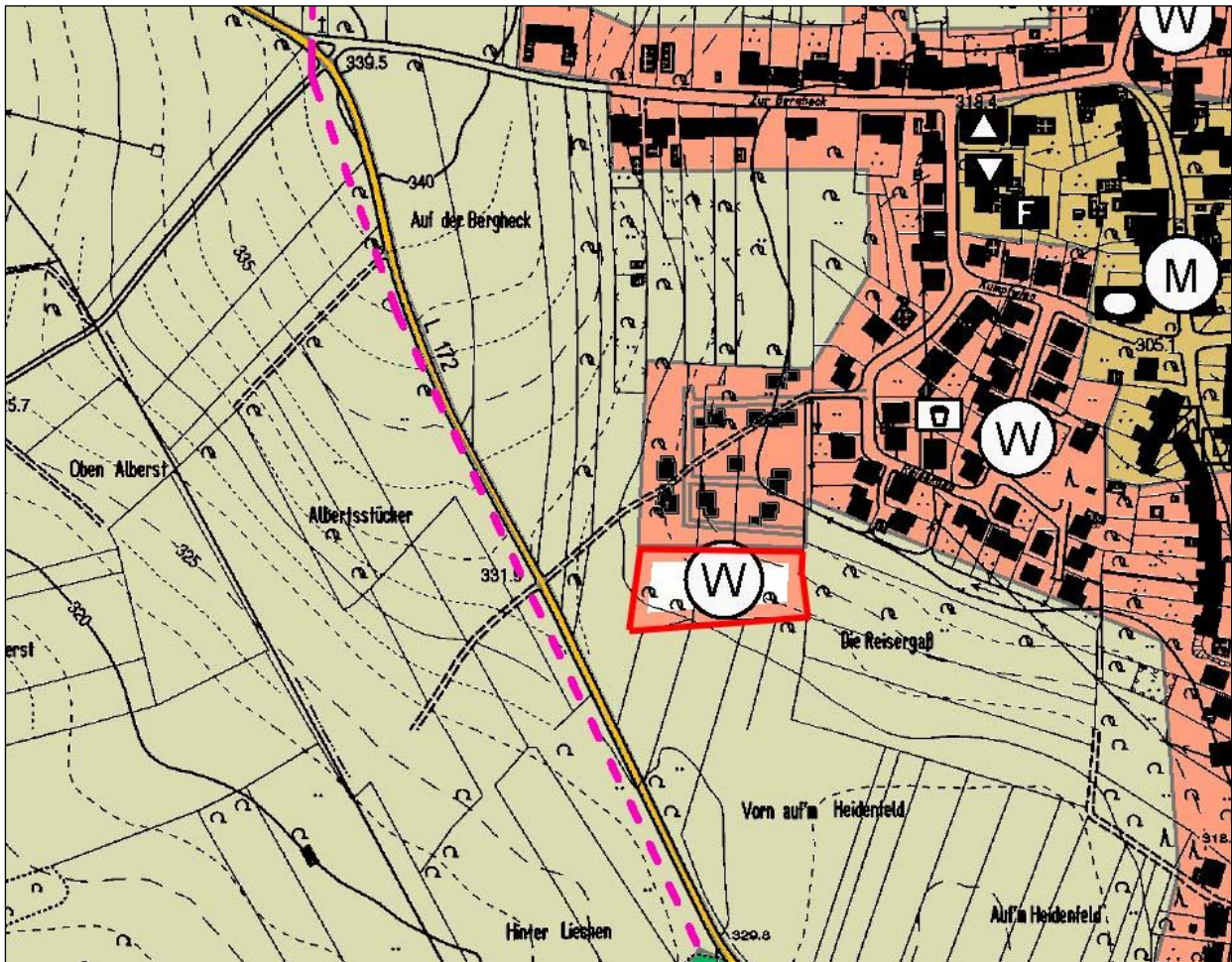


Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE NACH § 23-26 BNATSchG

Ca. 50 m westlich des geplanten Wohngebiets und westlich der L 172 erstreckt sich das mit Verordnung vom 23.Mai 2017 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Saar-Nied-Gau (L 6605-303) (vgl. Abb. 4).

Durch die kleinflächige Erweiterung des Wohngebietes entstehen keine Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebietes.



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zum Landschaftsschutzgebiet (gleichzeitig Vogelschutzgebiet)

NATURPARKE GEMÄß § 27 BNATSchG

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Das Vorhaben unterstützt die Ziele und steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER (§28 BNATSchG)

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§29 BNATSCHG)

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSCHG

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5).



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

NETZ „NATURA 2000“ (§§ 31-34 BNATSCHG)

Durch das geplante Projekt kommt es weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

WASSERSCHUTZGEBIETE (§37 SWG)

Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 37 SWG betroffen.

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (§79 SWG)

Vom Vorhaben sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

FFH-LEBENSRAUMTYPEN

Vom Vorhaben sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen (s. Abb. 6).

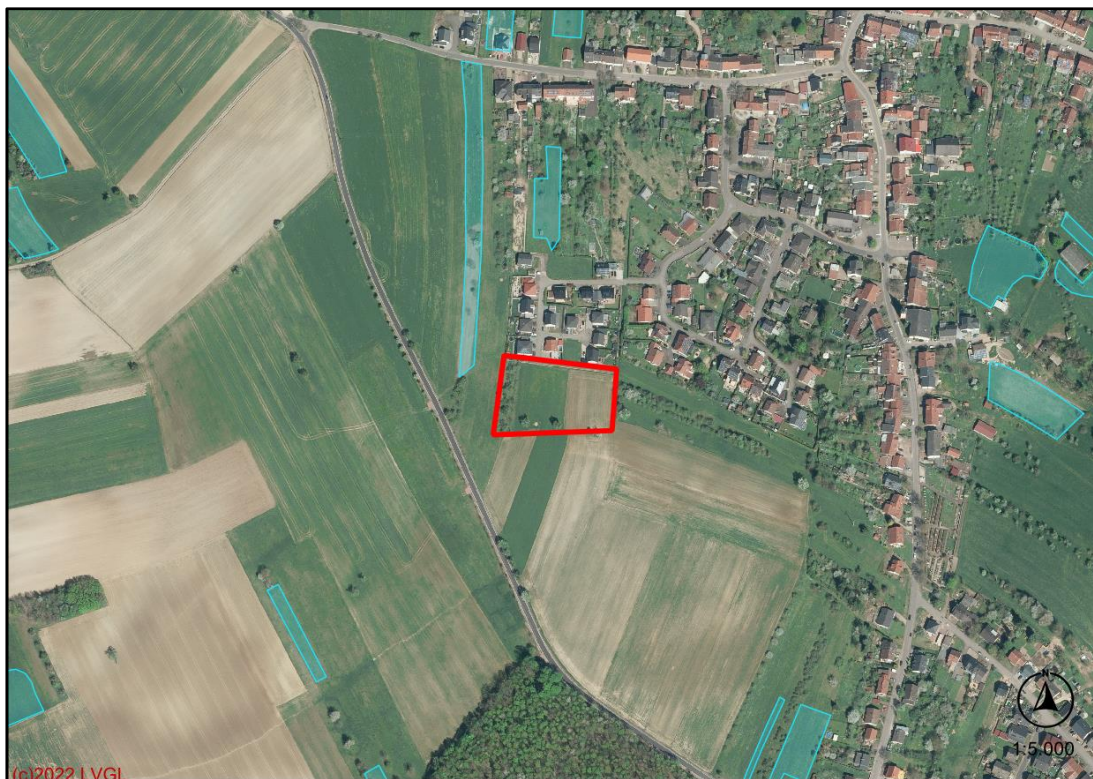


Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch das geplante Vorhaben die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft

an die Aktivitäten Arbeiten, Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind u.a. die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Neubaugebietes um mehrere Wohneinheiten.

AUSWIRKUNGEN

Auswirkungen auf die Wohnfunktion in der Umgebung können ausgeschlossen werden, da nicht von einer relevanten Erhöhung von Lärm bzw. Schadstoffemissionen auszugehen ist. Aufgrund des bereits bestehenden Wohngebietes mit entsprechendem Verkehrsaufkommen wird sich die Situation auch diesbezüglich nur unwesentlich verändern.

Bezüglich der Erholungsfunktion entstehen durch die Lärm- und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr während der Bauphase kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen.

ERGEBNIS

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Biotopbezeichnung	Fläche [m ²]
2.1	Acker (Feldfutterbau)	5.946
2.3.1	genutzte Streuobstwiese	1.117
3.2	geschotterter Feldweg	491
	Summe:	7.554

Der Geltungsbereich wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen, die vor Kurzem mit Feldfutter (Luzerne – *Medicago sativa* und Weidelgras – *Lolium multiflorum*) eingesät wurde (s. Foto 1). Neben diesen beiden Feldfutterarten kommen nur wenige weitere Krautarten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Pippau (*Crepis capillaris*), Unechte Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Gemeines Labkraut (*Galium mollugo*) vor.



Foto 1: Geltungsbereich mit Feldfutterbau



Foto 2: Kleiner Streuobstbestand



Foto 3: Vorhandener Weg am Siedlungsrand



Foto 4: Übersicht über den Geltungsbereich

Zwischen dem Geltungsbereich und dem bestehenden Wohngebiet verläuft ein breiter Schotterweg (s. Foto 3). Am westlichen Rand befindet sich ein kleiner Streuobstbestand. Am südlichen Rand stehen einige Einzelbäume.

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse mit Geländebegehungen im November 2023 und Februar 2024 durch das Büro Dr. Maas wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abgeleitet.

In der Potenzialabschätzung erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe eine Abschätzung, ob ein Vorkommen vor allem von gefährdeten oder artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten anzunehmen ist.

Aufgrund des reduzierten Pflanzenartenspektrums und dem Fehlen von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich herabgesetzt. Im betroffenen Streuobstbestand konnten im Rahmen einer Kontrolle im Februar 2024 keine Vogelnester aus dem vergangenen Jahr aufgefunden werden. Auch sind keine Spalten oder Höhlen in den Bäumen

vorhanden, so dass die Bedeutung für die Vogelwelt bzw. die Fledermausfauna als gering zu erachten ist.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird parallel in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Danach kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Artenschutzprüfung im Anhang). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna vorhanden.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Oberer Muschelkalk (mo)
- Lehm, Hangschutt, Terrassen (d)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
16	Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde und (Kalk-) Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Mergel- und Kalksteinverwitterung des Unteren und Oberen Muschelkalks und Unteren Keupers
17	Rendzina, Braunerde-Rendzina und (Kalk-)Braunerde aus Hauptlage über Basislage der Dolomit-, Kalkstein-, Mergel- und Tonsteinverwitterung des Unteren Keupers, Oberen, Mittleren und Unteren Muschelkalks; örtlich Übergangsformen zum Pseudogley/Brauner

AUSWIRKUNGEN

Es werden keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG überplant.

Folgender bau und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser

Durch die Anlage von Gebäuden, Parkplätzen und Zufahrten wird ein Großteil der Flächen neu versiegelt.

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Festsetzung der Begrünung für die Freiflächen

können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Aufgrund der Versiegelungen sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Böden im Untersuchungsgebiet besitzen nur eine geringe Versickerungsfähigkeit.

AUSWIRKUNGEN

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Großräumlich betrachtet liegt der Planungsraum im Einflussbereich eines gemäßigten ozeanischen Klimas mit vorherrschenden Westwinden. Von 1881 bis 2010 ist die durchschnittliche Jahrestemperatur im Saarland um 1,44°C gestiegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt derzeit im Saarland bei 8,9°C. Besonders hoch ist der Anstieg im Sommer, er beträgt 1,48°C. Im Winter liegt der Anstieg bei 1,33°C. Die Regenmenge im Saarland nahm von 1881 bis 2010 mit 15,7 % ebenfalls im bundesvergleich überdurchschnittlich zu (bundesweiter Mittelwert 11,5 %). Dies betrifft v.a. den Winter. Hier ist im Saarland eine Zunahme von 31 % zu verzeichnen. Im Sommer sind die Niederschläge nur geringfügig um 0,2 % zurückgegangen. Derzeit liegt die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge im Saarland bei 944 l/m² (Stand 2010).

Klimafaktoren, Relief (Geländehöhe, Exposition, Inklination) und Oberflächenbedeckung sind für eine kleinräumige Differenzierung innerhalb des Mesoklimas verantwortlich.

Der Untersuchungsraum weist die Funktion eines „Freilandklimatop“ auf. Charakteristisch für Freilandklimatope sind tagsüber mäßig bis hohe Temperaturen und starke nächtliche Abkühlung. Die in der Umgebung des Siedlungsbereichs von Gerlfangen liegenden Freiflächen dienen als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete.

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben werden sich nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Geltungsbereich um eine Siedlungsrandlage. An die bestehende Wohnbebauung grenzen weithin offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Eine Vertikale Strukturierung ist lediglich durch einen kleinen Streuobstbestand und wenige Einzelbäume gegeben (s. Foto 4)

Insgesamt handelt es sich damit um eine stark durch den Menschen geprägte Landschaft, einerseits den Siedlungsbereich und andererseits eine recht monotone Landwirtschaftsfläche.

AUSWIRKUNGEN

Durch die kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung ergeben sich keine gravierenden Veränderungen des Landschaftsbildes. An die Stelle der Landwirtschaftsflächen tritt eine Wohnbebauung mit Gartenanlagen. Die entfallenden Obstbäume werden

durch die Festsetzungen des B-Plans zur Anpflanzung von Laub-Hochstämmen ausgeglichen.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Landschaftsstrukturen sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Das Plangebiet würde weiterhin als Acker bzw. zum Feldfutterbau genutzt.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

Grundsätzlich werden Flächen (Feldfutterbau) beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als eher geringwertig einzuordnen sind.

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs werden in der Zeit vom 01.12. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ausgeführt.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.

Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden werden die Anforderungen der DIN 19915, DIN 19639 und 19731 beachtet.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen werden getrennt ausgebaut und gelagert und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufgetragen.

Für Oberbodenabtrag, -lagerung und -auftrag werden die Bestimmungen der DIN 18915 beachtet.

Zur Eingrünung des Wohngebietes gibt es Vorgaben im Bebauungsplan zur Anpflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern in den Hausgärten.

4.2 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Für den Ist-Zustand ergibt sich folgender Wert:

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III		IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
						Vögel	Heuschrecken				
1	Acker (Feldfutterbau)	2.1	16	0,2	-	-	0,2	-	-	0,2	0,2
2	genutzte Streuobstwiese	2.3.1	27	0,6	-	0,4	-	-	-	0,6	0,6
3	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt- schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Oberwasser 2	Grundwasser 3	
1	Acker (Feldfutterbau)	2.1	16	0,4	-	-	-	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
2	genutzte Streuobstwiese	2.3.1	27	0,4	-	-	-	0,4	-	0,6	0,6	0,6	0,5
3	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Bewertung des Ist-Zustandes

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungs- faktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
				1	Acker (Feldfutterbau)	2.1				
2	genutzte Streuobstwiese	2.3.1	27	0,6	0,5	0,5	1117	15.080	1	15.080
3	teilversiegelte Fläche	3.2	1 (fix)	-	-	-	491	0	1	0
							7554			72.161

Für den Planungszustand ergibt sich folgende Bilanz:

Planungszustand

Plan-Nr. 2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächenwert FW	Ist-zustand	Planungswert	Ökologischer Wert Planung	Aufwertungs- faktor	Ökologischer Wert gesamt
	Klartext	Nr.						
1	vollversiegelte Fläche (max. Baufläche)	3.1	3.832	0,0	0,0	0	1	0
2	vollversiegelte Flächen (Verkehrsfläche)	3.1	757	0,0	0,0	0	1	0
3	Gärten /Freiflächen	3.4	2556	-	7,0	17892	1	17892
4	öffentliche Grünfläche	-	119	-	3,0	357	1	357
5	Entwässerungsmulde	-	290	-	3,0	870	1	870
			7554			19119		19119
Defizit								53042

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein **Defizit von 53.042 ÖW**, das durch externe Ersatzmaßnahmen bzw. den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden muss.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der Anbindung an das bestehende Wohngebiet gibt es keine geeigneten Standortalternativen.

6. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Im vorliegenden Fall sind keine Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erforderlich.

Saarlouis, den 21.02.2024



Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:500

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Bouzonviller Platz
66780 Rehlingen-Siersburg**

PROJEKT:

**Erweiterung „Kumpfwies“, Bebauungsplan in der Gemeinde
Rehlingen-Siersburg, Ortsteil Gerlfangen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 05.02.2024

**Dr. Maas**
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Datengrundlagen, planungsrelevante Arten.....	5
3.1 Betrachtung der europäischen Vogelarten und Anhang IV- Arten	7
3.2 Projektbezogene Maßnahmen.....	10
3.2.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	11
3.2.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	11
3.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	12
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	12
3.4 Zusammenfassung	15

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Vorhabenträgerin, die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, plant im Ortsteil Siersburg die Neuerschließung des Baugebiets „Kumpfwies“ als reines Wohngebiet (WR).

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan, so dass die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich wird.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gerlfangen östlich der L 172 und schließt unmittelbar an die Bebauung der Straße „Zum Heidenfeld“ an (s. Abb. 1). Betroffen sind Äcker (Feldfutterbau), eine kleine Streuobstwiese und wenige Einzelbäume.

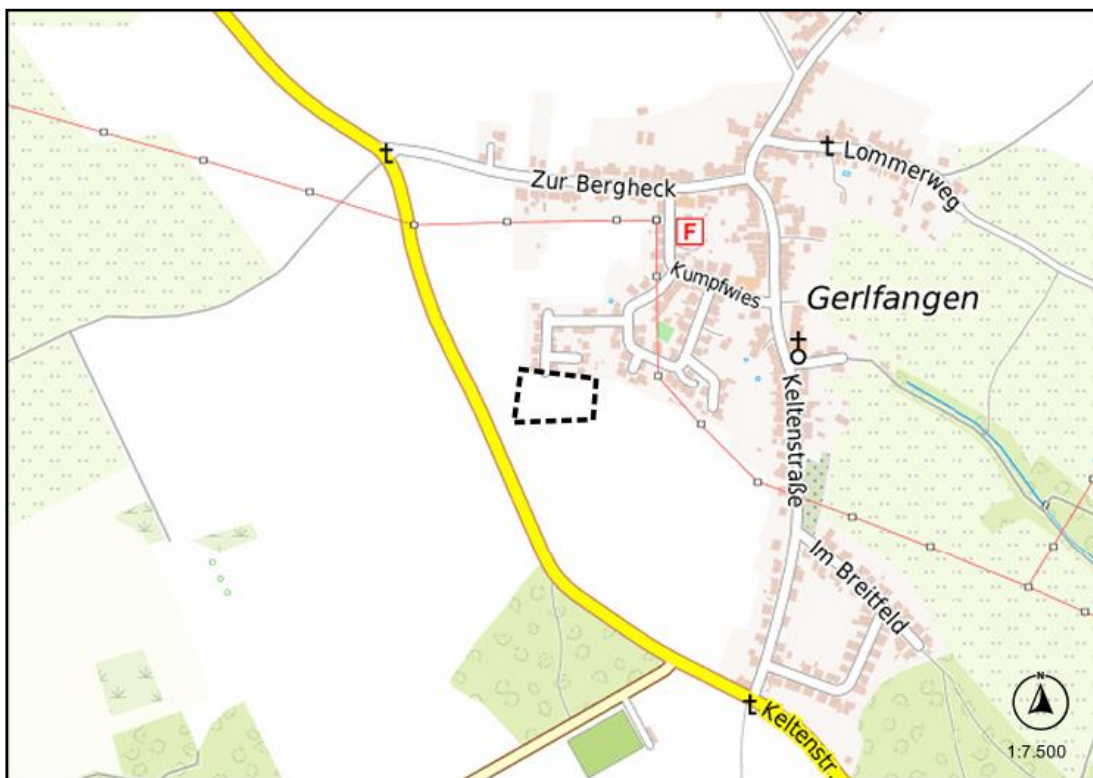


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG

des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tab. 1-3) im Folgenden untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Die „**besonders geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang B, sowie alle europäischen Vogelarten und die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2.

Die „**streng geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A, die Arten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang IV, sowie die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1, Spalte 3.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3. DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 11.11.2023 und 01.02.2024 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Gerlfangen und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

3.1 BETRACHTUNG DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN UND ANHANG IV-ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurufenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Habitate vorhanden sind (H). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (B), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüferelevant sind (P).

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

P	=	Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant
V	=	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
H	=	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.
B	=	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.)

Tab. 1: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

P	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	V	H	B
Vögel					
	Alcedo atthis	Eisvogel	•		
	Bonasa bonasia	Haselhuhn	•		
	Bubo bubo	Uhu	•		
	Dendrocopos medius	Mittelspecht		•	
	Ciconia nigra	Schwarzstorch		•	
	Circus cyaneus	Kornweihe		•	
	Coturnix coturnix	Wachtel		•	
	Dryocopus martius	Schwarzspecht		•	
	Falco peregrinus	Wanderfalke	•		
	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	•		
	Lanius collurio	Neuntöter		•	
	Lullula arborea	Heidelerche	•		
	Milvus migrans	Schwarzmilan		•	
	Milvus milvus	Rotmilan		•	
	Pernis apivorus	Wespenbussard	•		
	Picus canus	Grauspecht		•	
Säugetiere					
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		•	
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	•		
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		•	
	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		•	
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		•	
	Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus		•	
	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		•	
	Myotis myotis	Großes Mausohr		•	
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	•		
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		•	
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	•		
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		•	

Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	•		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		•	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	•		
Plecotus auritus	Braunes Langohr		•	
Plecotus austriacus	Graues Langohr		•	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase		•	
Vespertilio murinus	Zweifarbfloderm Maus	•		
Castor fiber	Biber	•		
Felis sylvestris	Wildkatze	•		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		•	

Reptilien

Coronella austriaca	Schlingnatter		•	
Lacerta agilis	Zauneidechse		•	
Podacris muralis	Mauereidechse	•		

Amphibien

Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	•		
Bombina variegata	Gelbbauchunke	•		
Bufo calamita	Kreuzkröte	•		
Bufo viridis	Wechselkröte	•		
Hyla arborea	Laubfrosch	•		
Rana dalmatina	Springfrosch	•		
Triturus cristatus	Kammolch	•		

Schmetterlinge

Maculinea teleius	Großer Moorbläuling	•		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		•	
Maculinea nausithous	Schwarzblauer Bläuling	•		
Maculinea arion	Schwarzfleck. Feuerfalter	•		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	•		

Libellen

Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	•		
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	•		

Käfer

*Osmoderma eremita	Eremit	•		
Cerambyl cerdo	Heldbock	•		

Weichtiere

Unio crassus	Gemeine Flussmuschel		•	
--------------	----------------------	--	---	--

Ein Vorkommen der Arten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und der im Baufeld vorhandenen Biotope mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.1 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Vogelarten des Anhangs 1 sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zur Situation der allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten vgl. Kap. 3.3.

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden., kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch Jagdhabitats von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt.

Lebensräume der Wildkatze, des Bibers und der Haselmaus sind vom Vorhaben nicht betroffen.

REPTILIEN

Ein Vorkommen der drei Reptilienarten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SCHMETTERLINGEN

Ein Vorkommen der fünf Schmetterlingsarten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

LIBELLEN

Ein Vorkommen der beiden Libellenarten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

KÄFER

Ein Vorkommen der beiden Käferarten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

WEICHTIERE

Ein Vorkommen der Gemeinden Flussmuschel (*Unio crassus*) kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

3.2 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

3.2.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN

V1 Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.

3.2.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopus major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier. Eine Kontrolle des Streuobstbestandes im Februar 2024 hat ergeben, dass keine Vorjahresnester in den Bäumen vorhanden sind, so dass die Funktion als Bruthabitat nur eingeschränkt gilt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- Nachgewiesen
- Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen	<div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">V1</div> Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; display: inline-block;">-</div>
Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population	<p>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p>
Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	<p>Durch die Rodungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Baufeld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

3.4 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen (ehemalige Halde mit Baumhecke), die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 05.02.2024